

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwendung der Mittel nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1416** vom 2. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zum selben Themenkomplex in Drucksache 6/1813 verwies die Landesregierung darauf, dass eine Beantwortung eines Teils der Fragen deshalb noch nicht möglich sei, da die Jahresrechnungen 2015 noch nicht vorlägen. Die Jahresrechnungen 2015 mussten bis zum 30. April 2016 vorliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2015 die investive Zuweisung in Höhe von 18,51 Euro je Einwohner im Verwaltungshaushalt verwendet (bitte nach Höhe, Gemeinde, kreisfreie Stadt getrennt auflisten)?
2. Welche Schulträger haben von der Möglichkeit nach Kenntnis der Landesregierung Gebrauch gemacht, die investive Zuweisung für Schulbauten und Schulsportanlagen als Haushaltsreste in das Jahr 2016 zu übertragen?
3. Welche Schulträger müssen beziehungsweise mussten finanzielle Mittel in welcher konkreten Höhe aus welchen Gründen an das Land zurückerstatten?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Soweit den Rechtsaufsichtsbehörden bereits entsprechende Angaben vorliegen, können diese der Anlage* entnommen werden.

Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird auf die in § 80 Abs. 3 ThürKO und § 82 Abs. 2 ThürKO genannten Fristen zur Prüfung und Beschlussfassung der Jahresrechnung verwiesen. Erst nach Prüfung und Beschlussfassung der Jahresrechnung kann durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit einer Verwendungsnachweisprüfung i.S.d. § 6 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz überhaupt begonnen werden.

Zu 2.:

Nach Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörden haben der Landkreis Greiz, der Landkreis Hildburghausen sowie der Saale-Orla-Kreis von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu 3.:

Bislang muss beziehungsweise musste kein Schulträger Mittel zurückerstatten.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage

Verwendung Investitionspauschale im Verwaltungshaushalt

Gemeinde	Investitionspauschale § 1 Abs. 5 ThürKommHPG (in Euro)	Verwendung im Verwaltungshaushalt in Höhe von (in Euro)
Flarchheim	7.755,69	7.755,69
Heroldshausen	3.720,51	3.720,51
Menteroda	38.630,37	38.630,37
Henneberg	11.420,67	11.420,67
Oberhof	30.189,81	30.189,81
Vogelsberg	12.882,96	12.882,96